

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

13. Jahrgang

Südlohn, 05.05.2008

Nummer 3

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | |
|---|---|
| 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2008 | 2 |
| 2. Einbeziehungssatzung nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB für ein Grundstück „Östlich der Schulentallee“, Satzungsbeschluss | 3 |
| 3. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ramsdorfer Straße / Weseker Weg“, zugleich 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ | 6 |
| 4. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn Öffentliche Auslegung nach § 3 II BauGB | 7 |
| 5. Bebauungsplan Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ im Ortsteil Oeding Öffentliche Auslegung nach § 3 II BauGB | 9 |

II. Mitteilungen:

- | | |
|---|----|
| 1. Mitteilung des Geologischen Dienstes NRW | 11 |
| 2. Abfallkalender für die Monate Mai und Juni | 12 |

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 20.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	12.466.020 €
in der Ausgabe auf	12.466.020 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	4.538.970 €
in der Ausgabe auf	4.538.970 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

900.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer
nach dem Gewerbeertrag auf | 403 v.H. |

Die Angabe der Hebesätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) in der z. Z. gültigen Fassung am 21.02.2008 dem Landrat des Kreises angezeigt worden. Die Aufsichtsbehörde hat einer frühzeitigen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt von heute bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn-Oeding, Zimmer 2.7, aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 05.05.2008



(Beckmann)
Bürgermeister



Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB für ein Grundstück 'östlich der Schultenallee'; Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 23.04.2008 folgende Einbeziehungssatzung nach § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB für ein Grundstück östlich der Schultenallee im Ortsteil Oeding beschlossen:

Satzung der Gemeinde Südlohn zur Einbeziehung eines Grundstücks östlich der Schultenallee im Ortsteil Oeding in den Innenbereich gem. § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund von § 34 IV Satz Nr. 3 BauGB vom i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), erlässt die Gemeinde Südlohn folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegenden Teile der im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegenden Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 2355-2357 und 2359, sowie das Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 2354 werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB einbezogen. Die im Anhang 1 aufgeführte Planzeichnung legt den genauen Geltungsbereich fest. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 bzw. der Planzeichnung festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Überbaubare Flächen

Baugrenzen sind in der Planzeichnung nicht festgesetzt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorgenannte Einbeziehungssatzung wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht.

Nach § 215 I BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädi-

gungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Satzung der Gemeinde Südlohn zur Einbeziehung eines Grundstücks östlich der Schuldenallee im Ortsteil Oeding liegt ab sofort mit der Planzeichnung und der Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.10, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Satzung tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 05.05.2008



(Beckmann)
Bürgermeister



Bekanntmachung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ramsdorfer Straße / Weseker Weg“, zugleich 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

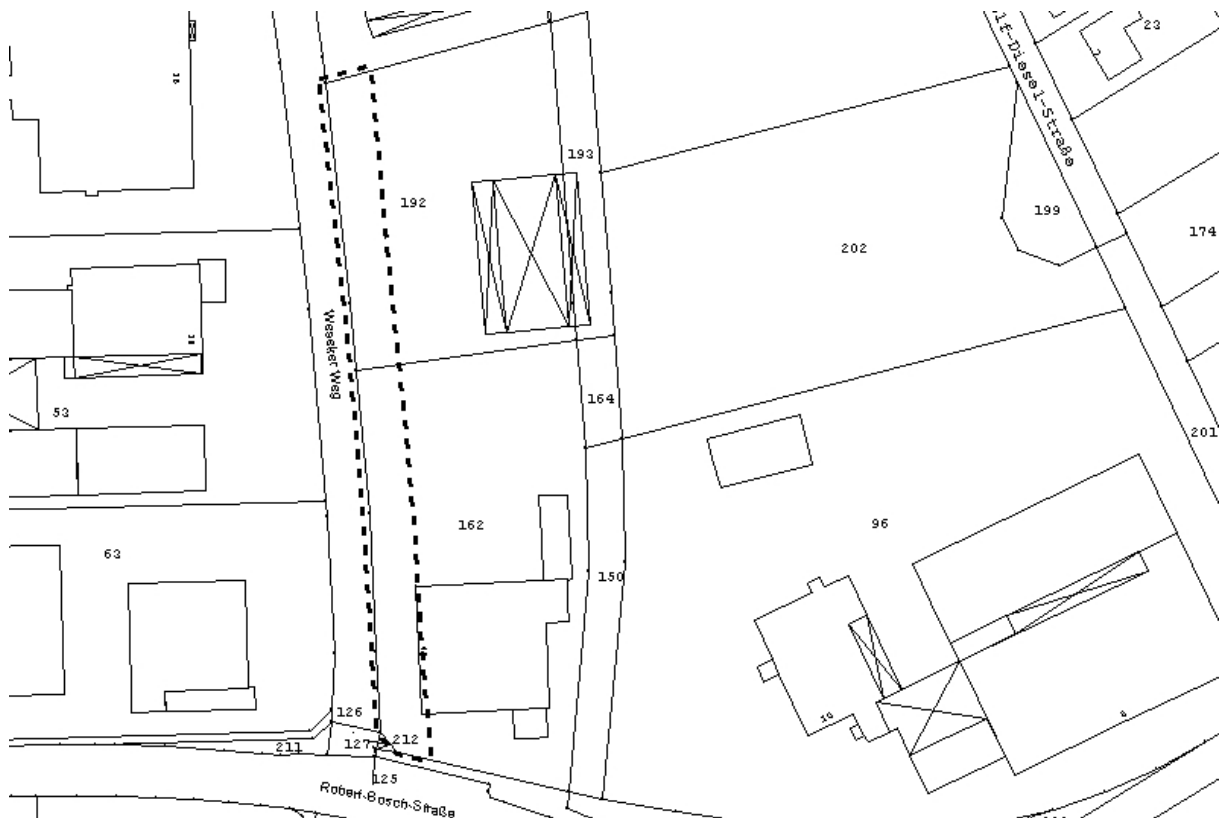
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 23.04.2008 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ramsdorfer Straße / Weseker Weg“, zugleich 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“ im Ortsteil Südlohn beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke, Gem. Südlohn, Flur 19, Parz. 162 und 192 (je tlw.) und ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.


Die vereinfachten Änderungen sollen mit dem Ziel durchgeführt werden, die Baugrenze auf der Ostseite des Weseker Weges von momentan 10,00 m auf 3,00 m parallel zur Grundstücksgrenze zu verlegen.

Der Beschluss, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Ramsdorfer Straße / Weseker Weg“, zugleich 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Trimbach“, aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, 05.05.2008


(Beckmann)
Bürgermeister



Bekanntmachung

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

Öffentliche Auslegung nach § 3 II BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 02.11.2006 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn umfasst einen Änderungsbereich. Dieser liegt im Ortsteil Oeding.

Nummer	Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
1	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet (Pflanzenzucht und -veredlung)

Der Änderungsbereich ist dem angefügten Übersichtsplan zu entnehmen

Bekanntmachungsanordnung

Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht liegt gem. § 3 II BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

15.05.2008 – 16.06.2008 (einschl.)

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im OT Oeding - Zimmer 1.10 – 46354 Südlohn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

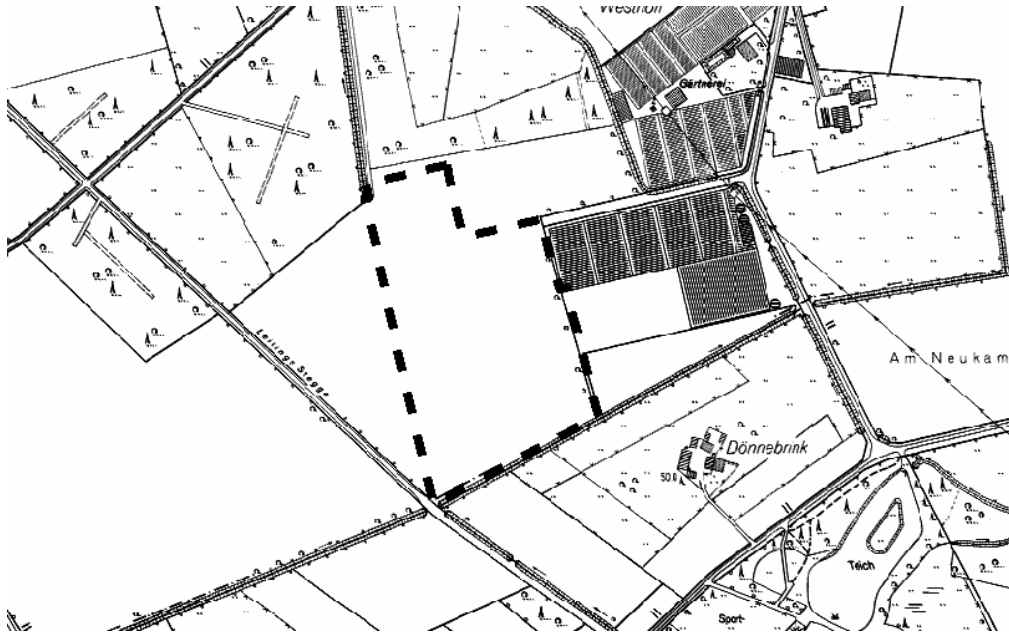
- **keine**

Gemäß § 3 II Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
- Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Offenlegung des Entwurfes 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 II BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan 25. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Südlohn, 05.05.2008


(Beckmann)
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ im Ortsteil Oeding

Öffentliche Auslegung nach § 3 II BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 02.11.2006 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ einschl. der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 19, Parz. 34, 57, 58 und 67. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 5,0 ha.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und –veredlung“ zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht liegt gem. § 3 II BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

15.05.2008 – 16.06.2008 (einschl.)

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im OT Oeding - Zimmer 1.10 – 46354 Südlohn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

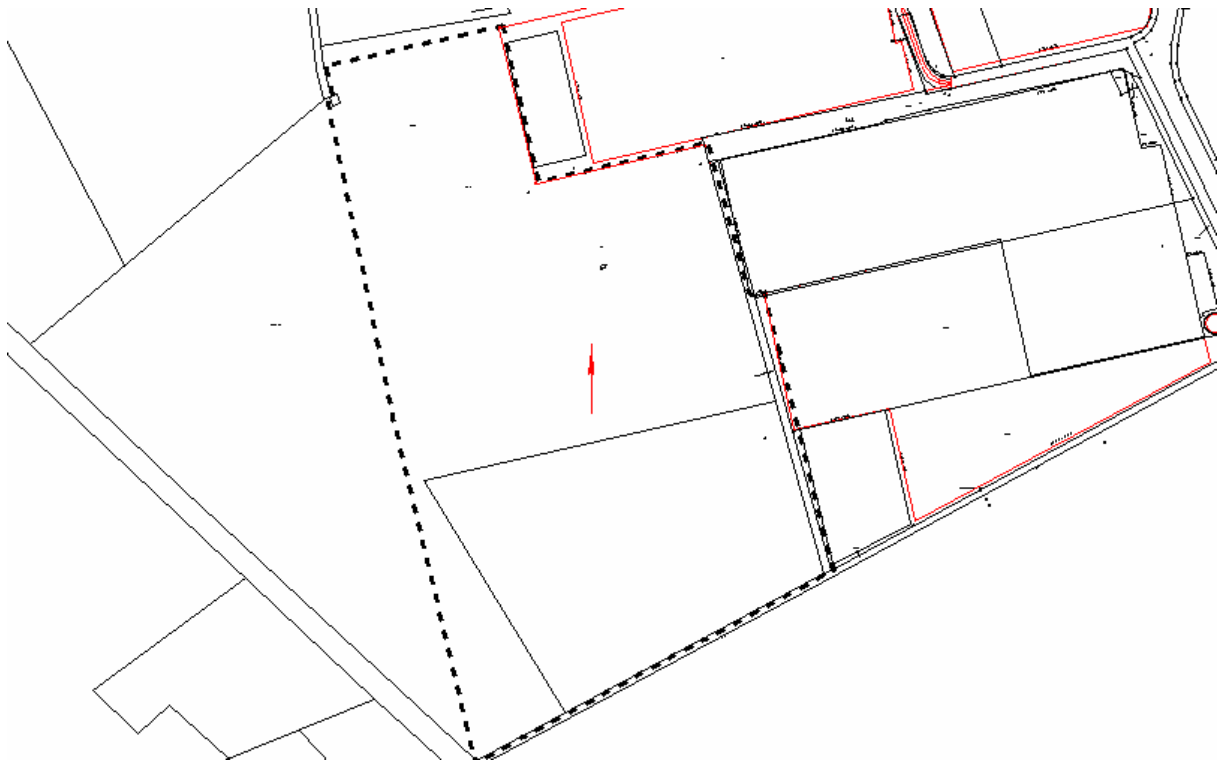
- Flächenbilanz
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- Niederschlagswasserbilanz
- Übersichtsplan: externe Ausgleichsmaßnahmen Ökokonto „Rülfing“, Rhede

Gemäß § 3 II Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
- Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“ im Ortsteil Oeding einschl. der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 II BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 37b „Gärtnerei Westhoff III“:



Südlohn, 05.05.2008


(Beckmann)
Bürgermeister



Mitteilung

Der Geologische Dienst NRW teilt mit Schreiben vom 22.02.2008 mit:

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - November 2008
Kreis	Borken
Stadt/Gemeinde	Südlohn

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

OEDING

Mai			Juni		
1	Do	1. Mai, Christi Himmelf.	1	So	
2	Fr		2	Mo	
3	Sa		3	Di	W (IB + AB)
4	So		4	Mi	B (IB)
5	Mo	Frühlingsmarkt Südlohn	5	Do	
6	Di	W (IB + AB)	6	Fr	
7	Mi	B (IB)	7	Sa	
8	Do		8	So	
9	Fr		9	Mo	P (AB)
10	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	10	Di	
11	So	Pfingstsonntag	11	Mi	P (IB)
12	Mo	Pfingstmontag	12	Do	
13	Di	P (AB)	13	Fr	
14	Mi		14	Sa	Südlohner Kirmes
15	Do	P (IB)	15	So	Südlohner Kirmes St. Vitus-Markt Südlohn
16	Fr		16	Mo	
17	Sa		17	Di	W (IB + AB)
18	So		18	Mi	B (IB)
19	Mo		19	Do	
20	Di	W (IB + AB)	20	Fr	
21	Mi	B (IB)	21	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
22	Do	Fronleichnam, Bauernschützenfest Südlohn	22	So	
23	Fr		23	Mo	M (AB)
24	Sa		24	Di	
25	So		25	Mi	M (IB)
26	Mo	M (AB)	26	Do	
27	Di		27	Fr	Bauernschützenfest Oeding
28	Mi	M (IB)	28	Sa	
29	Do		29	So	
30	Fr	U/EK	30	Mo	
31	Sa				

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate Mai und Juni

M = Restmüll (Graue Tonne)
 B = Biomüll (Braune Tonne)
 P = Papier (Blaue Tonne)
 W = Wertstoff (Gelber Sack)
 U/EK = Umweltmobil/E.-
 Kleingeräte
 Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
 Sp = Sperrmüll
 A = Altkleidersammlung
 G = Grünanlieferung
 Bau = Bauhof
 IB = nur Innenbereich
 AB = nur Außenbereich

SÜDLOHN

Mai			Juni		
1	Do	1. Mai, Christi Himmelf.	1	So	
2	Fr		2	Mo	
3	Sa		3	Di	W (IB + AB)
4	So		4	Mi	B (IB)
5	Mo	Frühlingsmarkt Südlohn	5	Do	
6	Di	W (IB + AB)	6	Fr	
7	Mi	B (IB)	7	Sa	
8	Do		8	So	
9	Fr		9	Mo	P (AB)
10	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)	10	Di	
11	So	Pfingstsonntag	11	Mi	P (IB)
12	Mo	Pfingstmontag	12	Do	
13	Di	P (AB)	13	Fr	
14	Mi		14	Sa	Südlohner Kirmes
15	Do	P (IB)	15	So	Südlohner Kirmes St. Vitus-Markt Südlohn
16	Fr		16	Mo	
17	Sa		17	Di	W (IB + AB)
18	So		18	Mi	B (IB)
19	Mo		19	Do	
20	Di	W (IB + AB)	20	Fr	
		B (IB)			G (08.00-13.00 Uhr)
21	Mi	Fronleichnam, Bauernschützenfest Südlohn	21	Sa	
22	Do		22	So	
23	Fr		23	Mo	M (AB)
24	Sa		24	Di	
25	So		25	Mi	M (IB)
26	Mo	M (AB)	26	Do	
27	Di		27	Fr	Bauernschützenfest Oeding
28	Mi	M (IB)	28	Sa	
29	Do		29	So	
30	Fr	U/EK	30	Mo	
31	Sa				